

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband (SSBS) / Association Suisse des professions et des écoles de sport de neige (ASPE)** besteht mit Sitz in Lenzerheide, Gemeinde Vaz/Obervaz, ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Aus- und Weiterbildung von Personen in Schneesportberufen
- Erstellen von Schulungsprogrammen und Lehrmitteln
- Förderung eines qualitativ hochstehenden Unterrichts in Schneesportschulen, die dem Verband als Mitglieder angehören
- Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber anderen Verbänden, Organisationen und Institutionen
- Förderung der Mitgliederinteressen und Zusammenarbeit mit interessierten Kreisen im Schneesport

Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können werden:

- Kandidaten und Kandidatinnen in der Ausbildung des SSBS;
- Brevetierete Snowboard-Instruktoren und -Instructorinnen SSBS;
- Brevetierete Ski-Instruktoren und -Instructorinnen SSBS
- Andere Schneesportlehrpersonen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung;
- Andere Schneesportlehrpersonen in Ausbildung, die mindestens über einen Modulabschluss auf der Stufe Kandidat/Aspirant bzw. Kandidatin/Aspirantin oder dergleichen verfügen;
- Schneesportschulen mit einer technischen Leitung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Schneesportlehrperson verfügt.

Über die Aufnahme entscheidet ein Delegierter des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Interessent/die Interessentin das Gesuch dem Vorstand unterbreiten, der endgültig entscheidet.

Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht sind alle jene Personen, die im Rahmen des Rider-Systems einen oder mehrere Kurse absolviert haben. Ein Jahr nach dem letzten Kurs erlöscht die Passivmitgliedschaft automatisch, falls keine Verlängerung durch Bezahlung eines reduzierten, vom Vorstand festgelegten Mitgliederbeitrages gewünscht wird. Ferner können auch nicht mehr aktive Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 Passivmitglieder werden.

Ehrenmitglieder können diejenigen Personen werden, die sich um den SSBS besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt und haben mit Ausnahme der Verpflichtung zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 4 Mitgliederpflichten, Ausschluss und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder haben die Verbandsinteressen zu wahren und die Statuten, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes zu befolgen.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag bezahlt haben, erhalten einen Ausweis, der ihre Verbandszugehörigkeit bestätigt. Ebenfalls bestätigt der Ausweis, ob ein Mitglied einen aktiven oder passiven Status hat. Bei einem Austritt oder Ausschluss ist dieser Ausweis zu erstatten.

Der Ausweis bestätigt zudem den Ausbildungsstand des jeweiligen Mitglieds.

Ein solcher Ausweis kann auch von Personen beantragt werden, welche die Ausbildung in einer anderen Institution absolviert haben. Der „based on“ Ausweis bestätigt die Gleichwertigkeit der Ausbildung, die Gültigkeit und die Rechten/ Pflichten sind abhängig vom jeweiligen Ursprungsausweis und der nationalen Gesetzgebung.

Hat ein Kandidat/ eine Kandidatin nur einzelne Module abgeschlossen (kein SSBS Instruktor) und möchte die Ausbildung beim SSBS fortsetzen, ist dies möglich, sofern die Abschlussprüfung des letzten Ausbildungsmoduls des SSBS absolviert und bestanden wurde.

Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Module beim SSSA absolviert haben, können die Ausbildung ohne entsprechende Abschlussprüfung beim SSBS fortsetzen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem ausgeschlossenen Aktiv- und Ehrenmitglied steht das Recht zu, innerhalb von 30 Tagen Rekurs bei der Generalversammlung einzulegen, deren Entscheide endgültig sind. Kein Rekursrecht haben die Passivmitglieder, deren Mitgliedschaft nicht verlängert wird.

Der Austritt eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes ist nur möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Passivmitgliedschaft erlischt automatisch bei nicht fristgerechter Bezahlung des diesbezüglichen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Mitgliederbeiträge und Haftung

Jedes Aktivmitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Jedes Passivmitglied hat einen reduzierten Beitrag zu bezahlen, der vom Vorstand festgelegt wird.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen, Einberufung sowie Antragsrecht der Mitglieder

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von 1/5 aller Aktiv- und Ehrenmitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied kann dem Präsidenten bis 30 Tage vor der nächsten Generalversammlung schriftlich Anträge zu Händen dieser Versammlung einreichen.

Art. 8 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisoren
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge der Aktivmitglieder
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Rekursen von abgewiesenen Bewerbern und von Aktivmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie der Aktiv- und Ehrenmitglieder
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 9 Leitung der Generalversammlung, Stellvertretung und Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, bei deren Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.

Juristische Personen können sich durch ein geschäftsführendes Mitglied vertreten lassen. Stellvertretungen von natürlichen Personen sind ausgeschlossen.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht sowie Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung kann nur über gehörig angekündigte und traktandierte Geschäfte beschliessen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Der/Die Vorsitzende sowie 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Wahlen und Abstimmungen vorschlagen.

Vorstand

Art. 11 Amtsdauer, Zusammensetzung, Befugnisse und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus drei bis sieben Personen. Eine Wiederwahl ist ohne Beschränkung möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung bestellt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat alle Befugnisse und erledigt alle Aufgaben, die gemäss Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zustehen.

Die Vorstandssitzungen sind schriftlich mindestens 10 Tage von der Sitzung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 10 der Statuten. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn kein Mitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.

Rechnungsrevisoren

Art. 12 Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist ohne Beschränkung möglich.

Die Revisoren/Revisorinnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 13 Zuständigkeit und Quorum

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 3/4 der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Beschluss zustimmen.

Art. 14 Aufteilung des Verbandsvermögens

Nach beschlossener Auflösung und durchgeführter Liquidation ist ein eventuell noch vorhandenes Vermögen zwischen den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Art. 15 Schlussbestimmung

Die Statuten sind durch die Generalversammlung vom 06. November 2021 genehmigt worden und damit in Rechtskraft erwachsen.